

SATZUNG



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Türöffner e.V. – Bildung, Beratung und Begegnung für Menschen aus aller Welt.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Würselen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Jugendhilfe und der Völkerverständigung und Integration.
Insbesondere für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund sollen die Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erweitert werden, Chancengleichheit und Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes sollen erhöht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens von Familien aller Milieus und Kulturkreise durch den Aufbau einer Begegnungs- und Fortbildungsstätte und Angebote zur interkulturellen Bildung.
 - Die präventive frühe Förderung der Eltern-Kind-Beziehung durch Gruppenarbeitsangebote für Eltern und Kinder von der Geburt bis zum Kindergarteneintritt.
 - Die Förderung der Erziehung in der Familie und die Stärkung der Elternkompetenz durch Bildungs- und Beratungsangebote in Form von sozialen Gruppenarbeitsangeboten und Seminaren für Eltern/Familien sowie individuelle Beratung und Begleitung und die Durchführung von Projekten.
 - Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, besonders aber auch Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen durch die Begleitung des eigenen Entwicklungs- und Bildungsweges. Dazu gehört auch die Förderung des schulischen Lernens unter Einbeziehung der Eltern
 - Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch mädchen- und jungenspezifische Gruppen- und

- Beratungsangebote.
- Die Vermittlung und Beratung im Sozialraum und Netzwerk durch die Unterstützung bei der Kommunikation der Familien mit Fachleuten in anderen Institutionen.
 - Die Unterstützung von Fachleuten und Ehrenamtlichen im Sozialraum und Netzwerk durch MultiplikatorInnenschulungen und Fortbildungen zu Themen der kultursensiblen Arbeit.
 - Die Unterstützung von Flüchtlingen durch integrationsfördernde Maßnahmen und Projekte.
 - Die Unterstützung und Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf ihrem Schul- und Bildungsweg sowie durch das Schaffen von Zugangswegen zum Arbeitsmarkt.
 - Die Stärkung von jungen Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung durch Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung und individuelle Beratung und Begleitung auf ihrem Bildungsweg.
 - Angebote und Projekte zum Themenbereich Alter und Migration mit dem Ziel der Prävention von Vereinsamung, Orientierung als Senior*Innen in der SädteRegion und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für die ältere Generation.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) **Aktivmitglieder:** Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die Aktivmitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt.
Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied die Aktivmitgliedschaft zu entziehen

- und ihm die Fördermitgliedschaft zuzuweisen, sofern das Mitglied nicht seinen Mitgliedspflichten nachkommt, insbesondere sich nicht aktiv am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt. Der Vorstand muss das Mitglied diesbezüglich anhören und seinen Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitteilen.
- b) Angebotsnutzende Mitglieder: angebotsnutzendes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die selber oder deren Kinder regelmäßig an Vereinsaktivitäten teilnimmt, und die den Verein mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag oder ehrenamtlicher Arbeit unterstützt.
 - c) Fördermitglieder: Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Verbreitung seiner Ziele beitragen.
 - d) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- △ der Aufsichtsrat
- △ nach Bedarf der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die im Sinne des §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat in separaten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Fachaufsicht über die Aufgabenbereiche des Vereins.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
- c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 40.000 sowie die Übernahme von Bürgschaften,

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderem Wege der

elektronischen Kommunikation gefasst werden.

- (5) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform/schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrates schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufgaben und Ziele des Vereins
 - b) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins.
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichts-

- rates
- g) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - h) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - i) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates
 - j) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - k) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail gelten die für eine Mitgliederversammlung maßgeblichen Vorschriften.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 50% der Anwesenden kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (10) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und haben eine beratende Funktion. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins im Sinne der Zielsetzungen (§2) zu fördern.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in finanziellen und strategischen Fragen des Vereins. Er unterstützt den Verein bei der Umsetzung seiner Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - b) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - c) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - e) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat
 - g) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.
- (10) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats

- gebunden sind.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - (12) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
 - (13) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
 - (14) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszweck und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/-in der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 14 Auflösung der Vereins- und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§15 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Würselen, den 8.12.2021
(Ort, Datum)

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Gülßen Uludag
Gülßen Uludag

Anna Menze
Anna Menze

9